VERORDNUNG (EWG) Nr. 922/91 DER KOMMISSION

vom 12. April 1991

über die seit dem 9. bis 11. April 1991 eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von Weichweizen in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Zielmenge 1991 beläuft sich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf Einfuhren von backfähigem Weichweizen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach Spanien [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 854/91 [2], auf 552 000 Tonnen.

Die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 [4], am 11. April 1991 mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen in Spanien betreffen Mengen, die weit über die genannte Zielmenge hinausgehen. Um dieser Lage Rechnung zu tragen, müssen Sondermaßnahmen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen, die vom 9. bis 11. April 1991 für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 gestellt wurden, werden für die angegebenen und mit dem Koeffizienten 0,10 multiplizierten Mengen genehmigt.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird für die ab dem 12. April 1991 gestellten Anträge ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. April 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 16.
[2] ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1991, S. 15.
[3] ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.